

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(25. Novelle zum GSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 7 letzter Satz lautet:

„Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden,

- a) die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war oder
- b) die das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 60 Kalendermonate vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.“

2. Im § 14f Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „8,6%“ durch den Ausdruck „8,4%“ ersetzt.

3. Im § 25 Abs. 4 entfallen der Ausdruck „oder § 3 Abs. 3“ und jeweils der Ausdruck „bzw. § 3 Abs. 3“.

4. Im § 25a Abs. 1 Z 1 letzter Satz entfällt der Ausdruck „bzw. § 3 Abs. 3“.

5. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 haben für die Dauer der Pflichtversicherung

- 1. als Beitrag in der Krankenversicherung 8,4%,
- 2. als Beitrag in der Pensionsversicherung 15%

der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“

6. Im § 35 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen.“

7. Der bisherige Text des § 43 erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zulässig ist auch die Errichtung (Gründung) von oder die Beteiligung an Stiftungen, Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen von Finanzierungs- und Betreibermodellen, wenn sie der Verbesserung der Servicequalität oder der Erzielung von Einsparungen dient. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Beteiligung von juristischen Personen an Stiftungen, Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vom Versicherungsträger errichtet (gegründet) wurden, zulässig.“

8. Im § 55 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „133 Abs. 2“ durch den Ausdruck „133 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

9. Im § 78 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Vertragsärzten“ der Klammerausdruck „(Vertrags-Gruppenpraxen)“ eingefügt.

10. Im § 83 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird eingefügt:

- „3. an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

11. Im § 83 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 3“ ersetzt.

12. Im § 88 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Vertragspartner“ der Ausdruck „Vertrags-Gruppenpraxen“ eingefügt.

13. Im § 91 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „freiberuflich tätige Ärzte oder durch Ärzte“ durch den Ausdruck „niedergelassene Ärzte, durch Ärzte in Gruppenpraxen oder“ ersetzt.

13. Im § 91 Abs. 1 zweiter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 3c des Ärztegesetzes 1984)“ durch den Klammerausdruck „(§ 44 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998)“ und der Ausdruck „praktischer Arzt“ durch den Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

15. Im § 91 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998)“ ersetzt.

16. Im § 94 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Ärzte“ durch den Ausdruck „niedergelassene Ärzte oder Gruppenpraxen“ ersetzt.

17. Im § 132 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „133 Abs. 3“ durch den Ausdruck „133 Abs. 4“ ersetzt.

18. Nach § 149 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind bei Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage weitere Pensionsansprüche des (der) Pensionsberechtigten sowie Pensionsansprüche des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) im Bruttowert zu berücksichtigen.“

19. § 151 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei Anwendung des § 149 werden Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),
- c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch berücksichtigt, dass dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a und b 40% der Summe der monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten abzüglich des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltsberechtigten und in den Fällen der lit. c 12,5% des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zugerechnet werden. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz nach § 150 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) Wird die Unterhaltspflicht einer der im Abs. 1 angeführten Personen auch gegenüber anderen Angehörigen als dem Pensionsberechtigten nachgewiesen, so wird das nach Abs. 1 in Betracht kommende monatliche Nettoeinkommen (lit. a und b) bzw. der Prozentsatz des monatlichen Nettoeinkommens (lit. c) des Unterhaltspflichtigen für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um 4% vermindert.“

20. Im § 193 Einleitung wird nach dem Ausdruck „Psychotherapeuten,“ der Ausdruck „Gruppenpraxen,“ eingefügt.

21. Im § 193 Z 1 und 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „Ärzten“ der Ausdruck „und Gruppenpraxen“ eingefügt.

22. Dem § 218a wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für Beschlüsse der Verwaltungskörper über Finanzierungs- und Betreibermodelle im Sinne des § 43 Abs. 2.“

23. Im § 227 erster Satz wird der Ausdruck „binnen vier Monaten“ durch den Ausdruck „unverzüglich“ und der Ausdruck „in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit““ durch den Ausdruck „im Internet“ ersetzt.

24. Im § 227a Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit““ durch den Ausdruck „im Internet“ ersetzt.

25. Im § 273 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „tätige bildende Künstler, freiberuflich“.

26. § 273 Abs. 10 wird aufgehoben.

27. Im § 274 Abs. 1a wird der Ausdruck „2002“ durch den Ausdruck „2003“ ersetzt.

28. § 279 Abs. 3 wird aufgehoben.

29. Im § 281 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „2002“ durch den Ausdruck „2003“ ersetzt.

30. Im § 281 Abs. 5 Z 1 wird der Ausdruck „§ 130 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 130 Abs. 3“ ersetzt.

31. Nach § 287 wird folgender § 288 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000

(25. Novelle zum GSVG)

§ 288. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2001 die §§ 4 Abs. 1 Z 7, 14f Abs. 1 Z 1 und 2, 27 Abs. 1, 35 Abs. 5, 43, 78 Abs. 3, 83 Abs. 4 Z 2 und 3 und Abs. 7, 88 Abs. 1, 91 Abs. 1, 94 Abs. 2, 149 Abs. 2a, 151 Abs. 1 und 2, 193, 218a, 274 Abs. 1a, 281 Abs. 1 Z 3, 281 Abs. 5 Z 1 sowie 273 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;

2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 227 erster Satz und 227a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
 3. rückwirkend mit 1. Jänner 2000 die §§ 25 Abs. 4 und 25a Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
 4. rückwirkend mit 1. Juli 2000 die §§ 55 Abs. 2 Z 2 lit. b und 132 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 2000 § 279 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 und
 2. mit Ablauf des 31. Juli 2000 § 273 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.
- (3) Personen, die am 31. Dezember 2000 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 unterliegen, können auf Antrag die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortsetzen.
- (4) § 273 Abs. 7 ist bei Personen, die gemäß § 273 Abs. 3a oder gemäß § 572 Abs. 2a ASVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 1. Jänner 1998 der 1. Jänner 2001 tritt.
- (5) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 2001 das 55. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 2000 gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 oder gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 ASVG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung pflichtversichert waren.
- (6) § 273 Abs. 11 ist für Kunstschaffende, die gemäß § 273 Abs. 3a oder § 572 Abs. 2a ASVG von der Pflichtversicherung ausgenommen waren, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Jänner 1998 der 1. Jänner 2001 tritt.
- (7) § 273 Abs. 12 ist für Kunstschaffende, die ab 1. Jänner 2001 erstmals der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Jahre 1998, 1999 und 2000 die Jahre 2001, 2002 und 2003 treten und an die Stelle des 31. Dezember 1997 der 31. Dezember 2000.
- (8) Auf weibliche Versicherte, die am 1. September 1996 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zur Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsunfähigkeitspension (§ 133 Abs. 3) § 120 in der am 31. August 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (9) § 149 Abs. 2a ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2000 liegt.“

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Aktualisierung verschiedener Bereiche des Sozialversicherungsrechtes.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen und Rechtsbereinigungen, Schaffung eines besseren Rechtszuganges, Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung auf 15%.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Bewertungen im Rahmen der Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, die großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis oder der Anpassung an die Rechtsentwicklung innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze angesichts dringender sozialpolitischer und budgetärer Anliegen, wie sie insbesondere in das Budgetbegleitgesetz 2001 Eingang gefunden haben, nicht realisiert werden.

Im Einzelnen sind - abgesehen von der Übernahme der entsprechenden Parallelbestimmungen im Entwurf einer 25. GSVG-Novelle - folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung auf einheitlich 15%;
- Berücksichtigung des mit dem SVÄG 2000 neu eingeführten Erwerbsunfähigkeitstatbestandes (§ 133 Abs. 3 GSVG) in die Bestimmung über den Anfall der Leistungen;
- Erweiterung der Ausnahmebestimmungen von der Pflichtversicherung bei Bezug einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer;
- Anpassung der Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Ausnahmetatbestandes für Kunstschaffende;
- redaktionelle Bereinigungen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 6, 7, 9 bis 16, 18 bis 24, 27, 29 und 31 (§§ 35 Abs. 5, 43, 78 Abs. 3, 83 Abs. 4 und 7, 88 Abs. 1, 91 Abs. 1, 94 Abs. 2, 149 Abs. 2a, 151 Abs. 1 und 2, 193, 218a, 227, 227a Abs. 3, 274 Abs. 1a, 281 Abs. 1 Z 3 und 288 Abs. 8 GSVG):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des ASVG, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 58. ASVG-Novelle vorgeschlagen wurden, weshalb auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen verzichtet werden kann. Analoges gilt auch für die finanziellen Erläuterungen. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im Folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

ASVG	GSVG
§ 59 Abs. 1	§ 35 Abs. 5
§ 81	§ 43
§ 116 Abs. 3	§ 78 Abs. 3
§ 123 Abs. 4 und 10	§ 83 Abs. 4 und 7
§ 131 Abs. 5	§ 91 Abs. 1 zweiter Satz
§ 132a Abs. 1	§ 88 Abs. 1
§ 135 Abs. 1 erster Satz und Z 3	§ 91 Abs. 1 erster Satz und Z 3
§ 153 Abs. 3	§ 94 Abs. 2
Sechster Teil	§ 193
§ 292 Abs. 2a	§ 149 Abs. 2a
§ 294 Abs. 1 und 2	§ 151 Abs. 1 und 2
§ 446a	§ 218a
§ 455 Abs. 1	§ 227
§ 456a Abs. 3	§ 227a Abs. 3
§ 572 Abs. 1 Z 4a und 5	§ 274 Abs. 1a
§ 581 Abs. 1 Z 3	§ 281 Abs. 1 Z 3

§ 590 Abs. 4

§ 288 Abs. 8

§ 590 Abs. 5

§ 288 Abs. 9

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 7 GSVG):

Die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurden durch das Strukturanpassungsgesetz 1995 in der Weise geändert, dass das Vorliegen einer Pflichtversicherung den Pensionsanfall verhindert bzw. den Pensionswegfall bewirkt (§ 131 Abs. 1 Z 4 GSVG). Da im Falle der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit die Erzielung von Einkünften bis zur Gerigfügigkeitsgrenze eine Pflichtversicherung nicht begründet, wurde im Bereich der gewerblichen Sozialversicherung durch die 23. Novelle zum GSVG, BGBl. I Nr. 139/1998, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz für den Fall geschaffen, dass Umsatz und Einkünfte unter einer bestimmten Grenze bleiben. Die Möglichkeit einen solchen Antrag zu stellen ist derzeit nur Personen eingeräumt, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert waren oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Nunmehr soll diese Antragslegitimation für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet und die im § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG genannten betraglichen Grenzen während eines fünfjährigen Beobachtungszeitraumes vor der Antragstellung nicht überschritten haben, erweitert werden.

Angesichts der extrem geringen Zahl von betroffenen Personen ergeben sich daraus keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Z 2 (§ 14f Abs. 1 Z 1 und 2 GSVG):

Durch das SRÄG 2000, BGBl. I Nr. 101, wurde im § 27 Abs. 1 Z 1 GSVG der Beitragssatz in der Krankenversicherung von 8,6% auf 8,4% herabgesetzt. Es ist daher auch der Beitragssatz von Versicherten nach den §§ 14 a oder 14b GSVG zu ändern.

Durch dieses Gleichziehen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Zu Z 3 und 4 (§§ 25 Abs. 4 und 25a Abs. 1 Z 1 letzter Satz GSVG):

Durch diese Änderung erfolgt eine Anpassung an die im Rahmen des ASRÄG 1997, BGBl. I Nr. 139/1997, getroffene Regelung, wonach § 3 Abs. 3 GSVG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aufgehoben wurde und die Mitglieder der dort genannten Berufsgruppen bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen ab 1. Jänner 2000 nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert sind. Daraus ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Z 5, 26 und 28 (§§ 27 Abs. 1, 273 Abs. 10 und 279 Abs. 3 GSVG):

Durch die Neufassung des § 27 Abs. 1 und der Aufhebung der Übergangsbestimmungen der §§ 273 Abs. 10 und 279 Abs. 3 wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2000 (G 7-9/00 - 7) Rechnung getragen, mit dem der Beitragssatz in der Pensionsversicherung für neue Selbständige mit Wirkung ab 1. August 2000 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

Im letzten Satz des § 27 Abs. 1 wird durch die Aufnahme des Ausdruckes „oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds“ zum Ausdruck gebracht, dass auch diese Zahlungen als auf den Beitrag anrechenbar gelten sollen.

Für die Pensionsversicherung ergeben sich daraus Beitragsmindereinnahmen in Höhe von 20 Millionen Schilling im Jahr 2000, von 60 Millionen Schilling im Jahr 2001, von 110 Millionen Schilling im Jahr 2002, von 140 Millionen Schilling im Jahr 2003 und von 170 Millionen Schilling im Jahr 2004. Diese Mindereinnahmen führen zu einer Belastung des Bund in gleicher Höhe.

Zu Z 8 und 17 (§§ 55 Abs. 2 Z 2 lit. b und 132 Abs. 3 Z 2 GSVG):

Durch das SVÄG 2000, BGBl. I Nr. 43, wurde der Erwerbsunfähigkeitsbegriff durch das Einfügen eines Abs. 3 im § 133 GSVG um einen weiteren Tatbestand erweitert. Diese Änderung ist bei der Bestimmung über den Anfall der Leistung entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso ist das Zitat im § 132 Abs. 3 Z 2 infolge einer Umnummerierung richtig zu stellen.

Mit dieser Richtigstellung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu Z 25 (§ 273 Abs. 6 GSVG):

§ 273 Abs. 6 GSVG sieht eine Währungsbestimmung hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit in der Krankenversicherung für jene Personengruppen vor, die ab 1. Jänner 2000 nach dem Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert sind. Es hat sich herausgestellt, dass die Vollziehung dieser Regelung äußerst verwaltungsaufwändig ist und infolge der unterschiedlichen Beitragsgrundlagenbildung im ASVG (monatliche Betrachtung) und GSVG (jährliche Betrachtung) es dazu kommen kann, dass im GSVG die

Pflichtversicherung gegeben ist, im ASVG jedoch - etwa bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze - keine Krankenversicherungspflicht besteht. Für freiberuflich tätige bildende Künstler, die im § 273 Abs. 5 ebenfalls angeführt sind (die Ausnahme für Kunstschafter wurde ja bis zum 31. Dezember 2000 verlängert) soll diese Währungsbestimmung daher nicht mehr gelten. Diese Personengruppe soll auch hinsichtlich der Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert sein.

Mit dieser Verschiebung der Versichertenzuständigkeit sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu Z 30 (§ 281 Abs. 5 Z 1 GSVG):

Im Zuge der 24. GSVG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/1999, wurde in einer Übergangsbestimmung anstatt § 130 Abs. 3 GSVG der Abs. 2 leg.cit. angeführt. Dieses Redaktionsversehen soll durch die vorliegende Änderung behoben werden.

Mit dieser Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu Z 31 (§ 288 Abs. 3 bis 7 GSVG):

Durch das Auslaufen des Ausnahmetatbestandes für Kunstschafter von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG mit Ende des Jahres 2000 ist es erforderlich, jene Übergangsbestimmungen, die bei Einführung der Pflichtversicherung für neue Selbständige erforderlich waren, entsprechend anzupassen. Mit dieser Anpassung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Textgegenüberstellung

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Geltende Fassung:

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.
7. auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, die glaubhaft machen, daß ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im nachhinein festzustellen. Ein Antrag kann nur von Personen gestellt werden, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragssatz

§ 14f. (1) Für die Dauer der Versicherung in der Krankenversicherung haben die Versicherten

1. gemäß den §§ 14a Abs. 1 Z 1 sowie 14b Abs. 1 und Abs. 3 als Beitrag 8,6%,
2. gemäß den §§ 14a Abs. 1 Z 2 und 14b Abs. 2, sofern sie auf Grund

Vorgeschlagene Fassung:

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.
7. auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, die glaubhaft machen, daß ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im nachhinein festzustellen. Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden,
 - a) die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war oder
 - b) die das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 60 Kalendermonate vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragssatz

§ 14f. (1) Für die Dauer der Versicherung in der Krankenversicherung haben die Versicherten

1. gemäß den §§ 14a Abs. 1 Z 1 sowie 14b Abs. 1 und Abs. 3 als Beitrag 8,4%,
2. gemäß den §§ 14a Abs. 1 Z 2 und 14b Abs. 2, sofern sie auf Grund

ihrer freiberuflichen Erwerbstätigkeit auch von der Pensionsversicherung gemäß § 5 ausgenommen waren, als Beitrag 8,6%, in allen übrigen Fällen 6,3% und

3. unverändert.

der Beitragsgrundlage zu leisten.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

- (4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat
1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 mindestens 13 761 S. Im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder § 3 Abs. 3 und in den darauffolgenden zwei Kalenderjahren tritt an die Stelle des Betrages von 13 761 S der in Z 2 lit. a genannte Betrag;
 2. und 3. unverändert.

Besteht für einen Beitragsmonat eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, gilt die Mindestbeitragsgrundlage eines Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3. An die Stelle der Beträge gemäß Z 1 und Z 2 lit. b treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(5) bis (10) unverändert.

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. (1) Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist

1. wenn eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht bestanden hat,
 - a) und b) unverändert.
 bestehen in einem Kalendermonat Pflichtversicherungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, so ist die Beitragsgrundlage gemäß lit. a anzuwenden;
2. unverändert.

ihrer freiberuflichen Erwerbstätigkeit auch von der Pensionsversicherung gemäß § 5 ausgenommen waren, als Beitrag 8,4%, in allen übrigen Fällen 6,3% und

3. unverändert.

der Beitragsgrundlage zu leisten.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

- (4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat
1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 mindestens 13 761 S. Im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und in den darauffolgenden zwei Kalenderjahren tritt an die Stelle des Betrages von 13 761 S der in Z 2 lit. a genannte Betrag;
 2. und 3. unverändert.

Besteht für einen Beitragsmonat eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, gilt die Mindestbeitragsgrundlage eines Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3. An die Stelle der Beträge gemäß Z 1 und Z 2 lit. b treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(5) bis (10) unverändert.

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. (1) Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist

1. wenn eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht bestanden hat,
 - a) und b) unverändert.
 bestehen in einem Kalendermonat Pflichtversicherungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, so ist die Beitragsgrundlage gemäß lit. a anzuwenden;
2. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

Fassung ab 1.1.2001:

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten

1. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Krankenversicherung 8,4%,
2. gemäß § 2 Abs. 1 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Pensionsversicherung 15%,
3. Aufgehoben.

der Beitragsgrundlage zu leisten. Besteht für einen Beitragsmonat eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, so ist der Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 anzuwenden. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkten. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen,

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

Fassung ab 1.1.2001:

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 haben für die Dauer der Pflichtversicherung

1. als Beitrag in der Krankenversicherung 8,4%,
2. als Beitrag in der Pensionsversicherung 15%

der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkten. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die

wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(6) und (7) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 43. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall

rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(6) und (7) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 43. (1) Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.

(2) Zulässig ist auch die Errichtung (Gründung) von oder die Beteiligung an Stiftungen, Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen von Finanzierungs- und Betreibermodellen, wenn sie der Verbesserung der Servicequalität oder der Erzielung von Einsparungen dient. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Beteiligung von juristischen Personen an Stiftungen, Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vom Versicherungsträger errichtet (gegründet) wurden, zulässig.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall

der Erwerbsunfähigkeit ist

a) unverändert.

b) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 2 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war,

erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Mittel der Krankenversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten, der Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, der Sicherstellung der Leistung ärztlicher Hilfe oder der Betreuung von Kranken dienen, sowie zur Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten in medizinisch schlecht versorgten Gebieten und zur Aufrechterhaltung der Praxis in solchen Gebieten verwendet werden, wenn dies der Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben dient .

(4) und (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) und (3) unverändert.

der Erwerbsunfähigkeit ist

a) unverändert.

b) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 2 und 3 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war,

erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Mittel der Krankenversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten, der Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, der Sicherstellung der Leistung ärztlicher Hilfe oder der Betreuung von Kranken dienen, sowie zur Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten (Vertrags-Gruppenpraxen) in medizinisch schlecht versorgten Gebieten und zur Aufrechterhaltung der Praxis in solchen Gebieten verwendet werden, wenn dies der Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben dient .

(4) und (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) und (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. unverändert.
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
 - a) unverändert.
 - b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (6) unverändert.

(7) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet.

(8) bis (10) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 88. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 91. (1) Ärztliche Hilfe wird durch freiberuflich tätige Ärzte oder durch Ärzte in Einrichtungen des Versicherungsträgers bzw. in Vertragseinrichtungen

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. unverändert.
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
 - a) unverändert.
 - b) erwerbslos sind;
3. an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (6) unverändert.

(7) Eine im Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 3 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet.

(8) bis (10) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 88. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner, Vertragsgruppenpraxen sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 91. (1) Ärztliche Hilfe wird durch niedergelassene Ärzte, durch Ärzte in Gruppenpraxen oder durch Ärzte in Einrichtungen des Versicherungsträgers

für die Dauer der Krankheit ohne zeitliche Begrenzung als Pflichtleistung gewährt. Sie wird durch approbierte Ärzte (§ 3 c des Ärztegesetzes 1984) nur dann gewährt, wenn der Arzt gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 90 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. und 2. unverändert.
3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat

(2) und (3) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch Ärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Pensionsbezieher, dem Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind (§ 157 Abs. 1), hat Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, wenn

1. unverändert.

bzw. in Vertragseinrichtungen für die Dauer der Krankheit ohne zeitliche Begrenzung als Pflichtleistung gewährt. Sie wird durch approbierte Ärzte (§ 44 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998) nur dann gewährt, wenn der Arzt gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 90 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. und 2. unverändert.
3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 2 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998) stattgefunden hat

(2) und (3) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch niedergelassene Ärzte oder Gruppenpraxen, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Pensionsbezieher, dem Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind (§ 157 Abs. 1), hat Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, wenn

1. unverändert.

- 2. er als erwerbsunfähig im Sinne des § 133 Abs. 3 gilt;
- 3. und 4. unverändert.

Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles gilt § 113 Abs. 1 Z 2 entsprechend.

(4) bis (7) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) und (2) unverändert.

(3) bis (12) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),
- c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 25 vH und in den Fällen der lit. b und c 12,5 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 150 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) Ist eine der im Abs. 1 angeführten Personen auch gegenüber anderen Angehörigen als dem Pensionsberechtigten unterhaltspflichtig, so ist der

- 2. er als erwerbsunfähig im Sinne des § 133 Abs. 4 gilt;
- 3. und 4. unverändert.

Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles gilt § 113 Abs. 1 Z 2 entsprechend.

(4) bis (7) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) und (2) unverändert.

(2a) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind bei Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage weitere Pensionsansprüche des (der) Pensionsberechtigten sowie Pensionsansprüche des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) im Bruttowert zu berücksichtigen.

(3) bis (12) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 werden Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),
- c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch berücksichtigt, dass dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a und b 40% der Summe der monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten abzüglich des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltsberechtigten und in den Fällen der lit. c 12,5% des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zugerechnet werden. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz nach § 150 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) Wird die Unterhaltspflicht einer der im Abs. 1 angeführten Personen auch gegenüber anderen Angehörigen als dem Pensionsberechtigten

gemäß Abs. 1 in Betracht kommende Hundertsatz des monatlichen Nettoeinkommens für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um 2 v. H. zu vermindern.

(3) bis (5) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. der gemäß § 340 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingerichtete Bundesärzteausschuß auch grundsätzliche Fragen, welche die Beziehungen zwischen dem Versicherungsträger und den freiberuflich tätigen Ärzten betreffen, insbesondere die abzuschließenden Gesamtverträge, zu beraten hat;
2. die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Ärzten durch einen Gesamtvertrag geregelt werden, der für den Versicherungsträger durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen ist und der Zustimmung des Versicherungsträgers bedarf;
3. bis 6. unverändert.

Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 218a. Beschlüsse der Verwaltungskörper über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

nachgewiesen, so wird das nach Abs. 1 in Betracht kommende monatliche Nettoeinkommen (lit. a und b) bzw. der Prozentsatz des monatlichen Nettoeinkommens (lit. c) des Unterhaltspflichtigen für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um 4% vermindert.

(3) bis (5) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, Gruppengrößen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. der gemäß § 340 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingerichtete Bundesärzteausschuß auch grundsätzliche Fragen, welche die Beziehungen zwischen dem Versicherungsträger und den freiberuflich tätigen Ärzten und Gruppenpraxen betreffen, insbesondere die abzuschließenden Gesamtverträge, zu beraten hat;
2. die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Ärzten und Gruppenpraxen durch einen Gesamtvertrag geregelt werden, der für den Versicherungsträger durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen ist und der Zustimmung des Versicherungsträgers bedarf;
3. bis 6. unverändert.

Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 218a. Beschlüsse der Verwaltungskörper über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das Gleiche gilt für Beschlüsse der Verwaltungskörper über Finanzierungs- und Betreibermodelle im Sinne des § 43 Abs. 2.

Genehmigungspflicht

§ 227. Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und sind binnen vier Monaten nach der Genehmigung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren. Nach jeder fünften Änderung der Satzung, frühestens am Beginn der Amtsdauer (§ 202), ist diese unverzüglich neu zu beschließen.

Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper

§ 227a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat einen Anhang zu enthalten, in dem Zeitpunkt und Wortlaut der Beschlüsse dieses Verwaltungskörpers anzuführen sind, mit denen dieser einzelne seiner Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Obmann oder die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen hat. Dieser Anhang ist in seiner jeweils gültigen Form unverzüglich allen Versicherungsvertretern und dem Vorsitzenden des Beirates des Versicherungsträgers sowie dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und außerdem in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139

§ 273. (1) bis (5) unverändert.

(6) Freiberuflich tätige bildende Künstler, freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die am 31. Dezember 1999 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert sind, nunmehr aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes pflichtversichert wären, bleiben weiterhin nach den genannten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und Unfallversicherung

Genehmigungspflicht

§ 227. Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und sind unverzüglich nach der Genehmigung im Internet zu verlautbaren. Nach jeder fünften Änderung der Satzung, frühestens am Beginn der Amtsdauer (§ 202), ist diese unverzüglich neu zu beschließen.

Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper

§ 227a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat einen Anhang zu enthalten, in dem Zeitpunkt und Wortlaut der Beschlüsse dieses Verwaltungskörpers anzuführen sind, mit denen dieser einzelne seiner Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Obmann oder die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen hat. Dieser Anhang ist in seiner jeweils gültigen Form unverzüglich allen Versicherungsvertretern und dem Vorsitzenden des Beirates des Versicherungsträgers sowie dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und außerdem im Internet zu verlautbaren.

Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139

§ 273. (1) bis (5) unverändert.

(6) Freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die am 31. Dezember 1999 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert sind, nunmehr aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes pflichtversichert wären, bleiben weiterhin nach den genannten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, so lange die selbständige

pflichtversichert, so lange die selbständige Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Dabei gilt der Anfall einer Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Bei Anwendung des § 117 ist für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Z 4 der Beitragssatz nach § 27 Abs. 1 Z 3 heranzuziehen.

(11) unverändert.

**Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt II des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungs-
gesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139**

§ 274. (1) unverändert.

(1a) § 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) bis (4) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/1999

§ 279. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von § 27 Abs. 1 Z 3 haben die im § 3 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung genannten Personen, die ab 1. Jänner 2000 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, als Beitrag in den Jahren 2000 bis 2002 14,5%, im Jahr

2003 14,75%

2004 15%

2005 15,5%

2006 16%

2007 16,5%

Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Dabei gilt der Anfall einer Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Aufgehoben.

(11) unverändert.

**Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt II des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungs-
gesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139**

§ 274. (1) unverändert.

(1a) § 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) bis (4) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/1999

§ 279. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

2008	17%
2009	17,5%
2010	18%
2011	18,5%
2012	19%
2013	19,5%
2014	20% und ab dem Jahr
2015	20,25%

der Beitragsgrundlage zu leisten.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1999 (24. Novelle)

§ 281. (1) Es treten in Kraft:

1. und 2. unverändert.
3. mit 1. Jänner 2002 § 87 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/1999.

(2) bis (4b) unverändert.

(5) § 259 Abs. 9 ist ab 1. Jänner 2000 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 130 Abs. 2 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung ist weiterhin maßgebend, sofern nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung kein weiterer Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben worden ist.
2. bis 6. unverändert.

(6) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1999 (24. Novelle)

§ 281. (1) Es treten in Kraft:

1. und 2. unverändert.
3. mit 1. Jänner 2003 § 87 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/1999.

(2) bis (4b) unverändert.

(5) § 259 Abs. 9 ist ab 1. Jänner 2000 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 130 Abs. 3 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung ist weiterhin maßgebend, sofern nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung kein weiterer Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben worden ist.
2. bis 6. unverändert.

(6) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000 (25. Novelle zum GSVG)

§ 288. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2001 die §§ 4 Abs. 1 Z 7, 14f Abs. 1 Z 1 und 2, 27 Abs. 1, 35 Abs. 5, 43, 78 Abs. 3, 83 Abs. 4 Z 2 und 3 und Abs. 7, 88 Abs. 1, 91 Abs. 1, 94 Abs. 2, 149 Abs. 2a, 151 Abs. 1 und 2, 193, 218a, 274 Abs. 1a, 281 Abs. 1 Z 3, 281 Abs. 5 Z 1 sowie 273 Abs. 6 in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;

2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 227 erster Satz und 227a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2000 die §§ 25 Abs. 4 und 25a Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
4. rückwirkend mit 1. Juli 2000 die §§ 55 Abs. 2 Z 2 lit. b und 132 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2000 § 279 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 und
2. mit Ablauf des 31. Juli 2000 § 273 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(3) Personen, die am 31. Dezember 2000 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 unterliegen, können auf Antrag die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortsetzen.

(4) § 273 Abs. 7 ist bei Personen, die gemäß § 273 Abs. 3a oder gemäß § 572 Abs. 2a ASVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 1. Jänner 1998 der 1. Jänner 2001 tritt.

(5) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 2001 das 55. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 2000 gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 oder gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 ASVG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung pflichtversichert waren.

(6) § 273 Abs. 11 ist für Kunstschaffende, die gemäß § 273 Abs. 3a oder § 572 Abs. 2a ASVG von der Pflichtversicherung ausgenommen waren, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Jänner 1998 der 1. Jänner 2001 tritt.

(7) § 273 Abs. 12 ist für Kunstschaffende, die ab 1. Jänner 2001 erstmals der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Jahre 1998, 1999 und 2000 die Jahre 2001, 2002 und 2003 treten und an die Stelle des 31. Dezember 1997 der 31. Dezember 2000.

(8) Auf weibliche Versicherte, die am 1. September 1996 das 55. Lebensjahr

bereits vollendet haben, ist zur Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsunfähigkeitspension (§ 133 Abs. 3) § 120 in der am 31. August 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) § 149 Abs. 2a ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2000 liegt.